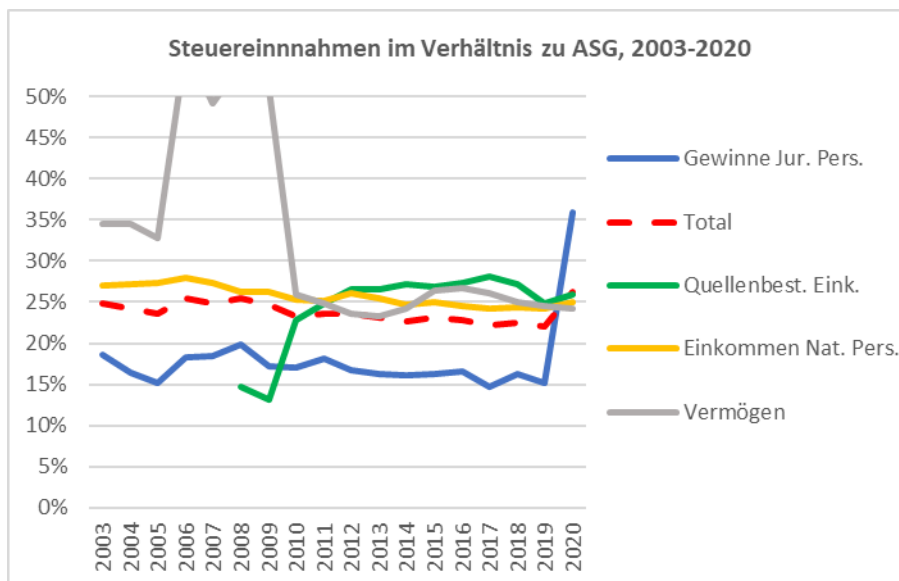


Zu tiefes Ressourcenpotenzial im Neuen Finanzausgleich

Dr. Frank Bodmer, Volkswirtschaftliche Beratung, 3.7.2023

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform wurde eine Neugewichtung der Komponenten der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) vorgenommen, welche für den Ressourcenausgleich des Neuen Finanzausgleichs (NFA) massgeblich ist. Die Zahlen für 2020, die ersten unter dem neuen Regime, zeigen für juristische Personen eine stark gesunkene ASG. Die Gründe für dieses Sinken sind nur teilweise nachvollziehbar. Ziel der Neugewichtung war eine Angleichung der steuerlichen Ausschöpfung für natürliche und für juristische Personen. Vor der Reform lag die durchschnittliche steuerliche Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen um etwa ein Drittel unter derjenigen der natürlichen Personen. In die ASG flossen beide Komponenten aber mit dem gleichen Gewicht ein. Das hatte zur Folge, dass sich für Nehmerkantone eine Verbesserung der Steuerbasis bei den juristischen Personen vielfach nicht mehr lohnte: die steigenden Steuereinnahmen konnten die Verluste beim Ressourcenausgleich nicht kompensieren. Mit der Tiefergewichtung der Gewinne sollten diese Effekte reduziert werden. Da für die Gewichtung die durchschnittliche steuerliche Ausschöpfung relevant ist, bleiben solche Effekte für Nehmerkantone mit einer tiefen Gewinnsteuerbelastung aber auch in Zukunft möglich.

Verhältnis Steuereinnahmen zu ASG für Komponenten, 2003-2020

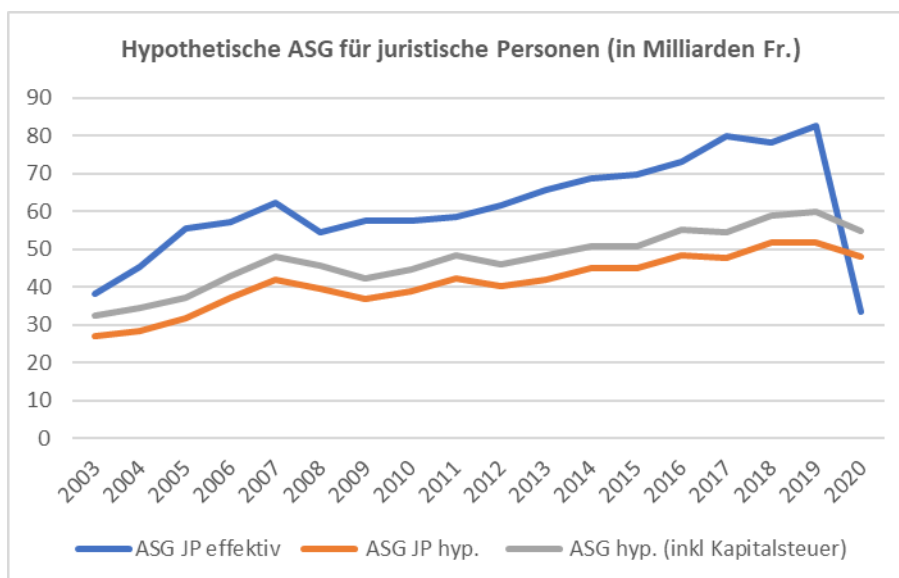


Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Die kürzlich veröffentlichten Zahlen für die ASG 2020 zeigen, dass die steuerliche Ausschöpfung für die Gewinne nicht nur an die übrigen Komponenten der ASG angeglichen wurde, wie das eigentlich das Ziel der Neugewichtung war, sondern diese jetzt sogar deutlich übersteigt. Die Folge sind grosse Verschiebungen beim Ressourcenausgleich, welche in einem separaten Beitrag beleuchtet wurden.¹ Die Gründe für diese Umkehr sind auf Basis der publizierten Dokumente und Zahlen nicht nachvollziehbar. Die höhere steuerliche Ausschöpfung der juristischen Personen bedeutet aber, dass die Gewinne der juristischen Personen im Jahr 2020 zu tief gewichtet wurden.

Da das Ziel der Neugewichtung eine ausgeglichene steuerliche Ausschöpfung ist, lässt sich die Logik der Berechnungen auch umkehren. Auf Basis der Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden (inklusive Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) lässt sich diejenige ASG für juristische Personen berechnen, welche deren steuerliche Ausschöpfung an diejenige der natürlichen Personen angleicht. Bis 2019 wären diese Zahlen deutlich tiefer als die effektiv publizierten Zahlen ausgefallen, zuletzt bei rund 52 Milliarden Franken anstelle der ausgewiesenen 83 Milliarden Franken. Im Jahre 2020 liegt die publizierte Zahl für die ASG dagegen bei rund 33 Milliarden Franken, während die für eine gleichmässige steuerliche Ausschöpfung angemessene Zahl bei knapp 48 Milliarden Franken gelegen hätte.

Hypothetische ASG für Juristische Personen (in Milliarden Franken)



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

¹ Frank Bodmer, Grosse Verschiebungen beim Ressourcenausgleich aufgrund der Neugewichtung der Gewinne, Beitrag vom 26.7.2023, abrufbar auf www.frankbodmer.ch/finanzpolitik.

Die Zahl für 2020 steigt sogar auf 55 Milliarden Franken, wenn auch die Kapitalsteuern berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung erscheint für die Bestimmung der Gewichtung durchaus als angemessen. Bei den natürlichen Personen werden die Vermögenssteuern berücksichtigt. Für diese wird seit Einführung der NFA eine eigene ASG erhoben. Das wäre im Prinzip auch bei den Kapitalsteuern möglich, erscheint aber nicht als nötig. Vielmehr können die Kapitalsteuern als eine Pauschalsteuer interpretiert werden, welche auch bei einem fehlenden Gewinn erhoben werden. Und deren Einnahmen sind für das Ressourcenpotenzial eines Kantons sicherlich relevant.